

Informationen des Bildungsministeriums (gemäß Rundschreiben an die Schulleitungen, 15. September 2019)

Zusammenfassung

Anordnung von Quarantäne für Personen im Nahfeld und Möglichkeit der „Freitestung“ bei Quarantänemaßnahmen

Quarantäneanordnungen für Kinder und Jugendliche sowie für das gesamte Personal der Einrichtung sollen so erlassen werden, dass eine zügige Rückkehr von engen Kontaktpersonen in den Präsenzunterricht ermöglicht werden kann.

- Enge Kontaktpersonen, für die eine Quarantäne angeordnet wird: Personen im Nahfeld der Indexperson

Voraussetzung für diese Vorgehensweise sind:

- Konsequentes Tragen von Masken (MNS) (gem. Musterhygieneplan bzw. Coronaverordnung) getragen
- Antigen-Schnelltest bzw. PCR-Pool-Test zweimal/Woche
- Einhalten des Lüftungskonzepts (Musterhygieneplan)
- feste Sitzordnung

Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen mit gültigem Nachweis werden grundsätzlich nicht in die Quarantäneanordnung einbezogen.

Asymptomatische Personen, für die als enge Kontaktpersonen eine Quarantäne angeordnet wurde, erhalten über das Gesundheitsamt die Möglichkeit, nach (frühestens) 5 Tagen einen PCR-Test durchzuführen (Freitestung). Ist der PCR-Test negativ, wird die Quarantäne beendet. Der PCR-Test (Freitestung) ist kostenlos.

Wenn den betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten vom Gesundheitsamt oder vom Ordnungsamt vor dem Eintreffen des schriftlichen Bescheides durch das Ordnungsamt des Wohnortes mündlich mitgeteilt wird, dass die Quarantäne aufgehoben wird, kann die betroffene Person bei Symptombefreiheit die Schule wieder besuchen.

Elternabende

Für Elternabende gelten grundsätzlich die im Musterhygieneplan unter 3.3.2 beschriebenen Regelungen.

Die maximale Teilnehmerzahl ist im Innenraum durch die Raumgröße beschränkt (5m²/Person). Vorzugsweise sind größere Räume für Elternabende zu wählen (Aula, Turnhalle...). Bei gutem Wetter kann eine Veranstaltung im Freien in Erwägung gezogen werden.

Sollten keine größeren Räume zur Verfügung stehen, kann so verfahren werden, dass vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis nicht auf die maximale Personenzahl im Raum angerechnet werden.

Schulfahrten

Schulfahrten dürfen nach den Vorgaben des Musterhygieneplans durchgeführt werden. Dem Absicherungsbedürfnis der Erziehungsberechtigten der Gruppe entsprechend sind die Stornomöglichkeiten in Erfahrung zu bringen und entsprechende Vereinbarungen mit den Veranstaltern zu finden. Es erfolgt keine Übernahme von Stornokosten durch das Land!

Regelungen zu Risikogebieten

Im Musterhygieneplan ist unter 3.4 „Betriebspraktika, Schulfahrten und außerschulische Lernorte“ vorgegeben, dass Risikogebiete im Inland (z.B. Landkreise mit Inzidenzwerten > 100) nicht aufgesucht werden dürfen. Diese Vorgabe des Musterhygieneplans entfällt ab sofort, weil sich seit dem 1.8.2021 die Einstufung der Risikogebiete durch das RKI geändert hat und die „einfachen Risikogebiete“ entfallen sind.